Gewerbeverlust: Keine Anerkennung bei Ortswechsel von Franchisenehmer

Gewerbeverlust: Keine Anerkennung bei Ortswechsel von Franchisenehmer

Einem Franchisenehmer ist nach einem Ortswechsel von ca. 600 km fÃ¼r ein neues EinzelhandelsgeschÃ¤ft der Abzug der Verluste aus dem alten EinzelhandelsgeschÃ¤ft bei der Gewerbesteuer zu versagen. Denn es handelt sich bei dem neu erÃ¶ffneten EinzelhandelsgeschÃ¤ft nicht mehr um dasselbe Unternehmen.

Im Urteilsfall schloss ein Franchisenehmer, der in der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG firmierte, sein EinzelhandelsgeschÃ¤ft, welches einen erheblichen Gewerbeverlust erzielt hatte und verÃ¤uÃŸerte den gesamten Warenbestand in einem Ausverkauf. Daneben verschrottete er nahezu das gesamte AnlagevermÃ¶gen und erÃ¶ffnete rund 600 km vom alten Unternehmenssitz entfernt einen neuen Markt derselben Kette. Von den Mitarbeitern wurde nur der Marktleiter Ã¼bernommen.

Die gewerbesteuerrechtlichen Regelungen machen den Abzug der Verluste aus dem ersten EinzelhandelsgeschÃ¤ft davon abhÃ¤ngig, dass das Unternehmen wirtschaftlich dasselbe geblieben ist. Dies kann aber schon aufgrund der groÃŸen Entfernung zwischen dem ersten und dem zweiten EinzelhandelsgeschÃ¤ft nicht angenommen werden. Denn dadurch ergibt sich ein Wechsel des Kundenkreises, der Arbeitnehmerschaft und der Ausstattung des Markts. Damit kann man nicht mehr von einer bloÃŸen Betriebsverlegung sprechen.

Hinweis: Dass der neue Franchisevertrag inhaltlich weitgehend dem alten entspricht, Ã¤ndert daran nichts. Denn dies bedeutet nur, dass das neue EinzelhandelsgeschÃ¤ft eine gleiche Organisationsstruktur erhielt und rechtfertigt nicht die Annahme eines organisatorischen Zusammenhangs (BFH, VIII R 30/05).